



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 13. Februar 2018

Aktenzeichen JUM-3450/0178

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:
Staatsministerium
Ministerium für Soziales und Integration

-  Antrag des Abg. Nico Weinmann, u.a. FDP/DVP
- Die Einbindung von Sachverständigen und Jugendämtern in familiengerichtliche Entscheidungen
 - Drucksache 16/3362
- hier: Stellungnahme

— Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Europa nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. wie die Bedeutung und Einbindung von Sachverständigen und Jugendämtern in familiengerichtliche Verfahren inklusive der richterlichen Entscheidungsfindung jeweils gesetzlich geregelt ist;**

Zu 1. Die Einbindung des Jugendamtes in das familiengerichtliche Verfahren ist als Aufgabe des Familiengerichts im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt: Das Familiengericht muss in Kindschaftssachen bei Verfahren nach § 1666 und § 1666a BGB das Jugendamt beteiligen (§ 162 Absatz 2 FamFG). In den übrigen Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt anzuhören und bei anstehenden Terminen zu benachrichtigen sowie über das Ergebnis des Verfahrens zu informieren (§ 162 Absatz 1 und Absatz 3 FamFG). Das Jugendamt hat nach § 50 Absatz 1 Ziffer Nr. 1 Achstes Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) das Familiengericht bei den Verfahren in Kindschaftssachen zu unterstützen. Dabei unterrichtet das Jugendamt insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin (§ 50 Absatz 2 SGB VIII). Das Jugendamt bringt seine fachliche Expertise in das familiengerichtliche Verfahren mit dem Ziel ein, das Kindeswohl zu sichern und ihm zur Geltung zu verhelfen. Es wirkt im Rahmen seiner eigenen Aufgabenerfüllung mit, ist also gegenüber dem Familiengericht nicht weisungsgebunden.

Im Hinblick auf die Vollstreckung familiengerichtlicher Entscheidungen, die sich auf die Vollstreckung über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs beziehen, regelt § 88 Absatz 2 FamFG, dass die Jugendämter bei der Vollstreckung in geeigneten Fällen Unterstützung leisten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Rollenverteilung und Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter und Familiengerichte nach Ergehen einer familiengerichtlichen Entscheidung geklärt sind.

Ein Sachverständiger ist durch das Gericht stets dann zu beauftragen, wenn die eigenen Sachkenntnisse des Gerichts nicht ausreichen, um eine Entscheidung zu treffen. Zwingend vorgeschrieben ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens beispielsweise in den Verfahren zur zeitweisen Unterbringung eines Minderjährigen.

Die Berichte des Jugendamtes und das Gutachten des Sachverständigen sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

2. inwieweit es unterhalb der gesetzlichen Regelungen jeweils Leitlinien, Hinweise oder ähnliche Quellen hierzu gibt;

Zu 2. Verbindliche Vorgaben zur Verfahrensführung neben den gesetzlichen Regelungen sind nach dem verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte unzulässig. Vorschläge, Empfehlungen und Ratschläge sind in der familienrechtlichen Fachliteratur hingegen reichlich vorhanden. Auch wird die Ausgestaltung des Verfahrens regelmäßig im Rahmen von „runden Tischen“ oder interdisziplinären Treffen besprochen.

3. inwieweit die Beachtung dieser Quellen für die Gerichte verbindlich ist;

Zu 3. Es wird auf die Antwort zu Frage Ziff. 2 verwiesen.

4. inwieweit sie Defizite mit Blick auf die Bedeutung und Einbindung von Sachverständigen und Jugendämtern sieht;

Zu 4. Die Jugendämter bringen im Rahmen der unter Ziff. 1 dargestellten gesetzlichen Regelungen umfassend die notwendige Expertise in die familiengerichtlichen Verfahren ein. Die Gerichte haben bei ihrer Entscheidungsfindung das Vorbringen der Jugendämter zu würdigen.

Rechtliche Defizite im Hinblick auf die Einbindung der Jugendämter oder von Sachverständigen werden nicht gesehen.

Auch strukturelle Defizite bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben über die Einbeziehung von Jugendämtern und Sachverständigen sind hier nicht bekannt. Schließlich ist nicht bekannt, dass Gutachten und Stellungnahmen bei der Entscheidungsfindung eine zu geringe Bedeutung beigemessen würde.

5. inwieweit sie dabei ein höheres Maß an Verrechtlichung für erforderlich erachtet;

Zu 5. Angesichts der schon bestehenden gesetzlichen Vorgaben ist ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht gegeben.

Zur Wahrung des Kindeswohls und insbesondere im Kinderschutz ist allerdings von Bedeutung, dass die beteiligten Institutionen und die handelnden Personen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben gut zusammenarbeiten.

Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) haben daher im Jahr 2009 die baden-württembergischen Ministerien für Justiz, für Inneres, für Kultus und für Soziales gemeinsam mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)/Landesjugendamt empfohlen, örtliche Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz einzurichten.

In der gemeinsamen Broschüre der vorgenannten Ministerien aus dem Jahr 2009 „Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz: Aufgaben der beteiligten Institutionen, Empfehlungen für örtliche Netzwerke“, heißt es daher auch: „[Es ist] notwendig, über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus zu blicken, die jeweiligen Aufgaben, Möglichkeiten und Arbeitsweisen der anderen Institutionen sowohl zu kennen als auch anzuerkennen und Strukturen für die Zusammenarbeit mit anderen Stellen zu entwickeln.“ (Seite 3)

6. in welchem Ausmaß Fortbildungsveranstaltungen für Richter in familienrechtlichen Angelegenheiten angeboten und genutzt werden;

Zu 6. Für Familienrichterinnen und -richter bietet das Fortbildungsprogramm der baden-württembergischen Justiz zahlreiche zum Teil interdisziplinäre Veranstaltungen an, die durch Angebote der Deutschen Richterakademie und von Drittanbietern ergänzt werden.

Für Richterinnen und Richter, die noch über wenig Erfahrung mit der familiengerichtlichen Praxis verfügen, führt das Justizministerium regelmäßig zentrale Einführungstagungen durch. Daneben erfolgt auf Praxisseminaren ein stetiger Austausch zwischen den Familienrichterinnen und -richtern. Gemeinsam mit dem Sozialministerium und den

KVJS hat das Justizministerium zuletzt im März 2017 den 9. Kinderschutztag veranstaltet. Der 10. Kinderschutztag soll im Sommer 2018 durchgeführt werden. Diese interdisziplinäre Veranstaltung, bei der der Teilnehmerkreis aus Richterinnen und Richtern, aber auch aus Angestellten der Jugendämter zusammengesetzt ist, bietet Gelegenheit des übergreifenden Austauschs. In vergleichbarer Weise veranstaltet das Justizministerium regelmäßig in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen zum „Elternkonsens“, an denen neben Familienrichterinnen und -richtern auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Sachverständige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter und Beratungsstellen teilnehmen.

Aspekte des Opfer- und Zeugenschutzes werden daneben in den Fortbildungen für Assessorinnen und Assessoren als ein Themenschwerpunkt behandelt. Hierdurch ist sichergestellt, dass alle neu eingestellten Assessorinnen und Assessoren bereits zu einem frühen Zeitpunkt ihrer Berufstätigkeit auf die Belange von Opferzeugen aufmerksam gemacht werden.

Ergänzt wird dieses Angebot durch zahlreiche, zum Teil interdisziplinäre Tagungen der Deutschen Richterakademie in Trier und Wustrau. Zu nennen ist etwa die von Baden-Württemberg geplante Tagung „Die Anhörung/Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung“, die insbesondere Möglichkeiten des Umgangs mit von Missbrauch betroffenen Kindern zum Gegenstand hat und bei der neben erfahrenen Richtern auch eine Psychologin referiert. Daneben bieten auch andere Länder regelmäßig bei der Deutschen Richterakademie Opferschutztagungen und Tagungen mit einem Schwerpunkt auf der Problematik des Kindesmissbrauchs an,

an denen ebenfalls baden-württembergische Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte teilnehmen können.

Dieses breite Fortbildungsangebot auf Landesebene und bei der Deutschen Richterakademie wird auch künftig Bestand haben und wird von den Richterinnen und Richtern gut angenommen.

7. inwieweit gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften Ansprüche an die Aus- und Fortbildung von Sachverständigen und Angehörigen von Jugendämtern, die mit familienrechtlichen Angelegenheiten betraut sind, festlegen, auch mit Blick auf mögliche Fortbildungspflichten;

Zu 7. In Sorgerechts-, Umgangs- und Kindesherausgabeverfahren ist das Gutachten gemäß § 163 FamFG durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen. Die Fortbildungspflichten richten sich jeweils nach dem Berufsrecht der Sachverständigen.

Nach § 72 Absatz 1 SGB VIII sollen in Jugendämtern in der Regel hauptberuflich nur Personen beschäftigt werden, die eine der Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben. Regelmäßig sind auch familienrechtliche Inhalte in den erforderlichen Ausbildungen enthalten. Die Jugendämter haben gemäß § 72 Absatz 3 SGB VIII auch die Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen.

8. inwieweit Fortbildungen für Sachverständige und Angehörige von Jugendämtern, die mit familienrechtlichen Angelegenheiten betraut sind, angeboten und genutzt werden;

Zu 8. Das Justizministerium führt gemeinsam mit dem Sozialministerium regelmäßig die interdisziplinären Fortbildungsveranstaltungen „Kinderschutztag“ und „Elternkonsens“ durch. Diese bieten ein fachübergreifendes Forum der Fortbildung und des Austauschs zwischen Richterinnen und Richtern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter. Bei der Veranstaltung zum „Elternkonsens“ nehmen zudem regelmäßig auch gerichtlich bestellte Sachverständige sowie mit der Thematik befasste Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teil.

Der KVJS bietet den Fachkräften in den Jugendämtern ein umfassendes Fortbildungsangebot an, das auch gut genutzt wird. Daneben gibt es auch andere Anbieter, wie z.B. das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) oder auch private Anbieter, die Fortbildungen in diesem Bereich anbieten. Bereits im zehnten Jahr bietet der KVJS/Landesjugendamt zusammen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg jährlich einen gemeinsamen Fachtag zur Kooperation im Kinderschutz für Jugendämter und Familiengerichte an. Diese Veranstaltung wird gut angenommen. Die hohe Nachfrage und die positiven Rückmeldungen von Seiten der Jugendämter bestätigen, dass die gemeinsamen Fortbildungen mit Familienrichterinnen und Familienrichtern neben dem inhaltlichen Nutzen insbesondere auch die interdisziplinären örtlichen Kooperationsbezüge fördern.

9. inwieweit sie in diesem Bereich Defizite sieht;

Zu 9. Die Fortbildungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter ist hoch. Das Ministerium für Integration und Soziales und der KVJS/Landesjugendamt setzen derzeit ein Konzept für die Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg um. Hierzu wurde vom Ministerium für Soziales und Integration mit dem KVJS/Landesjugendamt ein Konzept erarbeitet. Das Konzept befasst sich auch mit dem Ausbau bzw. mit dem Bedarf an Fortbildungsangeboten der Fachkräfte in den Jugendämtern. Anhaltspunkte für grundlegende Defizite in diesem Bereich gibt es bislang nicht.

Was die Fortbildungspflichten von Sachverständigen anbelangt, sind aktuell ebenfalls keine strukturellen Defizite bekannt. Sachverständige, denen die Kenntnisse zur Beantwortung der durch das Gericht gestellten Fragen fehlen, haben dies anzuzeigen, so dass das Gericht dann einen anderen Sachverständigen auswählen kann.

10. inwieweit sie dabei ein höheres Maß an Verrechtlichung für erforderlich erachtet;

Zu 10. Die Jugendämter nehmen die Aufgaben nach dem SGB VIII – und damit auch die Ausstattung des Jugendamtes mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe (weisungsfreie Pflichtaufgabe) wahr. Dies gilt auch für die bestehende Fortbildungspflicht gemäß § 72 Absatz 3 SGB VIII. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keinen Grund für die Annahme, dass eine weitere Verrechtlichung notwendig ist.

Angesichts der schon bestehenden gesetzlichen Vorgaben ist ein dringender Handlungsbedarf auch im Übrigen nicht gegeben. Allerdings beteiligt sich das Ministerium der Justiz und für Europa bereits an bundesweiten Fachgesprächen zum verbesserten Qualitätsmanagement in der familiengerichtlichen Begutachtung, einer Initiative, an der neben dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auch verschiedene Fachorganisationen und Verbände teilnehmen. Die dortigen Gespräche sollen auch in diesem Jahr fortgesetzt werden.

11. inwieweit sie schon jetzt Konsequenzen aus den Erkenntnissen aus dem Missbrauchsfall in Freiburg, der in den Medien thematisiert wurde, zieht;

Zu 11. Das Ministerium für Soziales und Integration hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration eine rechtsaufsichtliche Prüfung des Regierungspräsidiums Freiburg beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angestoßen.

Auf Seiten der insoweit unabhängigen Gerichte hat nach Kenntnis des Ministeriums der Justiz und für Europa eine eigene Aufarbeitung begonnen, wobei insbesondere Möglichkeiten für eine noch bessere Kooperation und Absprache mit Jugendamt und Polizei geprüft werden sollen.

12. wann mit diesbezüglichen Einschätzungen und gegebenenfalls Maßnahmen zu rechnen ist;

Zu 12. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist derzeit beauftragt, einen Bericht für die rechtsaufsichtliche Prüfung beim Regierungspräsidium Freiburg einzureichen. Es ist daher noch verfrüht, Schlussfolgerungen aus den Ereignissen zu ziehen. Erst nach Vorlage des Berichts und einer Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg können weitere Einschätzungen und Einleitung von Maßnahmen erfolgen.

13. wie sie den Vorschlag eines „Sechs-Augen-Prinzips“ für familienrechtliche Entscheidungen des familienpolitischen Sprechers der CDU/CSU Bundestagsfraktion bewertet und welchen zusätzlichen Personalbedarf es dafür bräuchte;

Zu 13. Im Bereich der Kindschaftssachen besteht faktisch bereits weitgehend ein „Sechs-Augen-Prinzip“, da in sämtlichen potentiell kritischen Fällen eine Einschätzung durch das zwingend zu beteiligende Jugendamt, den regelmäßig zu bestellenden Verfahrensbeistand und das Gericht erfolgt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass keine wesentlichen Aspekte des Sachverhalts unberücksichtigt bleiben.

Die generelle Einführung eines Kammerprinzips am Familiengericht erscheint vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Während in Kindschaftssachen bereits hinreichender professionsübergreifender Sachverstand am Verfahren beteiligt ist, bedarf es in den sonstigen Familiensachen (Ehescheidungen, Unterhalt, etc.) in erster Instanz keiner Abweichung vom Einzelrichtergrundsatz.

Unabhängig davon würde die Einführung eines solchen Kammerprinzips zumindest eine Verdopplung der Familienrichterstellen an den Amtsgerichten erforderlich machen. Da es sich hierbei aktuell um rund 173 Stellen handelt, wäre ein zusätzlicher Personalbedarf von mindestens 173 Richtern gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elmar Steinbacher